

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.7.3-42/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.3-3337

Antragsteller:

Erlus AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

Innenschale zur Herstellung von Querschnittsverminderungen
bestehender Schornsteine
T400 N1 W 3 G

Geltungsdauer bis:

6. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 13 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind gedämmte Innenschalen aus Schamotte mit runden lichten Querschnitten. Die gedämmten Innenschalen, die der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G¹ nach DIN V 18160-1:2006-01² entsprechen, sind zum nachträglichen Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) bestimmt.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²K/W aufweisen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Die gedämmte Innenschale besteht aus Rohren und Formstücken, dem Versetzmittel und einer eng anliegenden Dämmstoffschicht.

Die Gasdurchlässigkeit zweier Innenschalenformstücke einschließlich einer Verbindung darf bei einem Prüfdruck von 40 Pa in Inneren 2 l je Sekunde (Luftvolumenstrom bei 20°C) und je m² innerer Formstückoberfläche nicht überschreiten.

2.1.1 Rohre und Formstücke

Die keramischen Rohre und Formstücke, incl. Reinigungsöffnungsverschluss, müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, ihrer Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3049 entsprechen.

Der Feuchtestrom der Innenwandung beträgt nach DIN EN 1457:2003-04³, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnerversuch) nach thermischer Prüfung nach DIN EN 1457:2003-04, Abschnitt 9 maximal 2,0 g Wasser pro Stunde (h) und Fläche (m²) der inneren Oberfläche der Innenschale.

Die Rohre- und Formstückelemente müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 13 entsprechen.

Die Durchmesser betragen 80 mm, 100 mm, 120 mm, 140 mm, 160 mm, 180 mm, 200 mm und 250 mm.

2.1.2 Versetzmittel

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke aus Keramik ist Säurekitt, der hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3033, Nr. Z-7.4-1657, Nr. Z-7.4-1565 oder Nr. Z-7.4-3292 entsprechen muss und das Übereinstimmungszeichen trägt, zu verwenden.

Anstelle eines Säurekitts dürfen auch Glasfasergewebedichtungen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnungen sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3131 entsprechen, verwendet werden.



1 Erläuterungen zur Produktklassifizierung in Abschnitt 5.1 von DIN 18160-1:2006-01
2 DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen - Planung und Ausführung
3 DIN EN 1457:2003-04 Abgasanlagen- Keramik-Innenrohre; Anforderungen und Prüfungen

2.1.3 Dämmstoffschicht

Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1746, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.4.0004 entsprechen. Die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserplatten muss 100 kg/m^3 betragen. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss mindestens 25 mm betragen.

Die Dämmmatten werden mit 12 mm breiten Montagebändern aus Polypropylen (maximal 5 Stück pro Meter) umreift.

2.1.4 Reinigungsöffnungsverschluss in der Innenschale

Anstelle des in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3049 aufgeführten Reinigungsverschlusses (Anlagen 1 und 2) kann auch ein Reinigungsverschluss, der den Angaben der Anlagen 3 und 4 entspricht, verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 für die Querschnittsverminderung sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Querschnittsverminderung bestehender Schornsteine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 W 3 G nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohre und Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Kontrolle oder Prüfungen gemäß Tabelle 1,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder Bestandteile,



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Rohr und Formstücke	Übereinstimmungszeichen, Abmessungen	einmal fertigungstäglich	Z-7.1-3049
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3131, Z-7.4-1565, Z-7.4-1657, Z-7.4-3033 und Z-7.4-3292
2.1.3	Dämmstoffschicht	Übereinstimmungszeichen, Abmessungen		Z-7.4-1746, Z-7.4-1068, Z-7.4-1069, Z-7.4.0004
2.1.4	Reinigungsöffnungsverschluss	Abmessung, Ausführung		Anlagen 2 bis 5

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkmäßig vorgefertigten Bauteile durchzuführen und sind Stichprobenprüfungen hinsichtlich der nachfolgenden Anforderungen durchzuführen:

- Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen sowie
- einmal jährlich eine thermische Prüfung nach DIN EN 1457:2003-04, Abschnitt 9 mit anschließender Ermittlung des Feuchtestroms nach DIN EN 1457:2003-04, Abschnitt 16.13 oder indirektem Prüfverfahren (Tonnerversuch)

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Abgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für den Entwurf und die Bemessung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13 sinngemäß.



Die Rohre und Formstücke dürfen als abgasführende Innenschale nur in bestehende Schornsteine eingebaut werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/ bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Innenschale ist in den Schornstein zentrisch und standsicher einzubauen und alle 1,50 m durch Abstandhalter zu führen.

Für Bauteile am Schornsteinkopf (z. B. Abdeckblech) sind nichtrostende Stähle der Werkstoffnummer 1.4404 oder 1.4571 nach DIN EN 10088-2:2005-09⁴ zu verwenden.

Die Außenflächen der Schornsteine sind in nicht beheizten Räumen, über Dach (Schornsteinkopf) und - soweit sie im Freien liegen - zusätzlich mit mindesten 3 cm dicken Mineralfaserdämmplatten der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1:1998-05⁵ mit einem rechnerischen Wert für die Wärmeleitfähigkeit von $\lambda_R \leq 0,05 \text{ W/mK}$ zu dämmen. Diese zusätzliche Wärmedämmung ist entbehrlich, wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Schornsteinwange in vorgenannten Bereich mindestens $0,22 \text{ m}^2\text{KW}$ entspricht und die Abgas-temperatur am Schornsteineintritt mindestens $40 \text{ }^\circ\text{C}$ beträgt.

Die Schornsteine müssen so angeordnet werden, dass die Schornsteinaußenflächen dauernd gut belüftet sind. Angrenzende Bauteile (z. B. Wände aus Beton oder geflieste Wände) sowie zusätzliche äußere Ummantelungen, Verkleidungen oder Beschichtungen mit höherem Dampfdiffusionswiderstand als dem der Innenschale sind an zwei Schornsteinaußenflächen zulässig; sie sind an den anderen Schornsteinaußenflächen auch zulässig, wenn sie einen dauernd gut belüfteten Abstand von mindestens 3 cm haben. In diese Zwischenräume können auch nichtbrennbare Mineralfaserdämmplatten mit einer Nennrohdichte von nicht mehr als 100 kg/m^3 eingebaut werden.

Die Schornsteinreinigungsverschlüsse müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen und darüber hinaus für die feuchteunempfindliche Betriebsweise des Schornsteins geeignet sein.

Das im Schornstein anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 251⁶. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für den Nachweis der Standsicherheit der Schornsteine gemäß Abschnitt 13 von DIN V 18 160-1:2006-01 ist die anrechenbare Bruchlast für die Anschlussformstücke der Innenschale entsprechend der nachfolgenden Tabelle anzusetzen.

Tabelle 2: Anrechenbare Bruchlast

lichte Weite (Ø) in cm	Wanddicke in mm	anrechenbare Bruchlast in kN
8 bis 25	≥ 8	50



4 DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle - Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

5 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

6 ATV-DVWK-A 251 Kondensate aus Brennwertkesseln; August 2003; Hrsg. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Montagehinweise

Für die Ausführung der Querschnittsverminderung gelten die Montageanleitung des Antragstellers sowie die grundsätzlichen Bestimmungen der DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13.

Vor Einbau der Innenschale ist der Schornstein so zu reinigen, dass seine innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Die Verbindung der Innenschalenformstücke erfolgt durch eine Muffenverbindung. Zum Versetzen der Bauteile sind für die Innenschale die in Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen angegebenen Versetzmittel zu verwenden.

An der Mündung ist der Raum zwischen Innenschale und Schornsteinwänden mit dem Abdeckblech so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlag in den Zwischenraum verhindert und der lichte Querschnitt nicht eingengt wird.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

4.2 Kennzeichnung der ausgeführten Anlage

Jeder Schornstein ist nach der Querschnittsverminderung mit einem fest anzubringenden Schild (52 mm x 105 mm) mit nachstehenden Angaben dauerhaft zu kennzeichnen:

- Querschnittsverminderung entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-7.3-3337
- Klassifizierung T400 N1 W 3 G50 L90

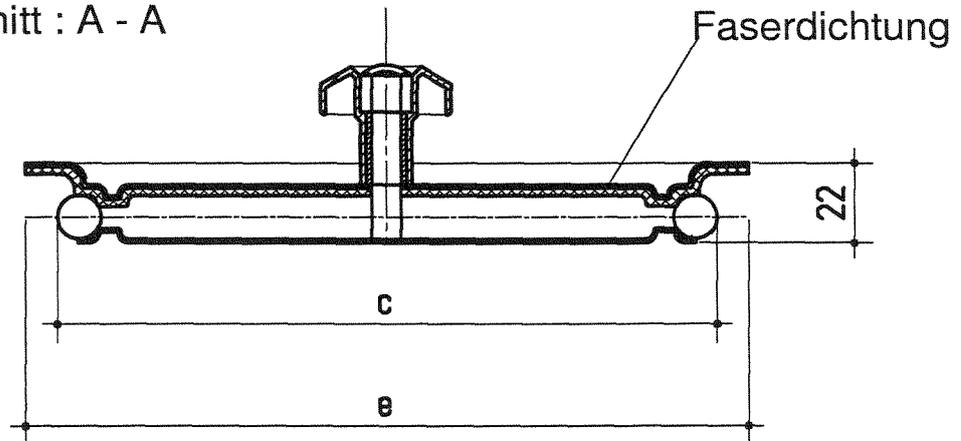
Kersten



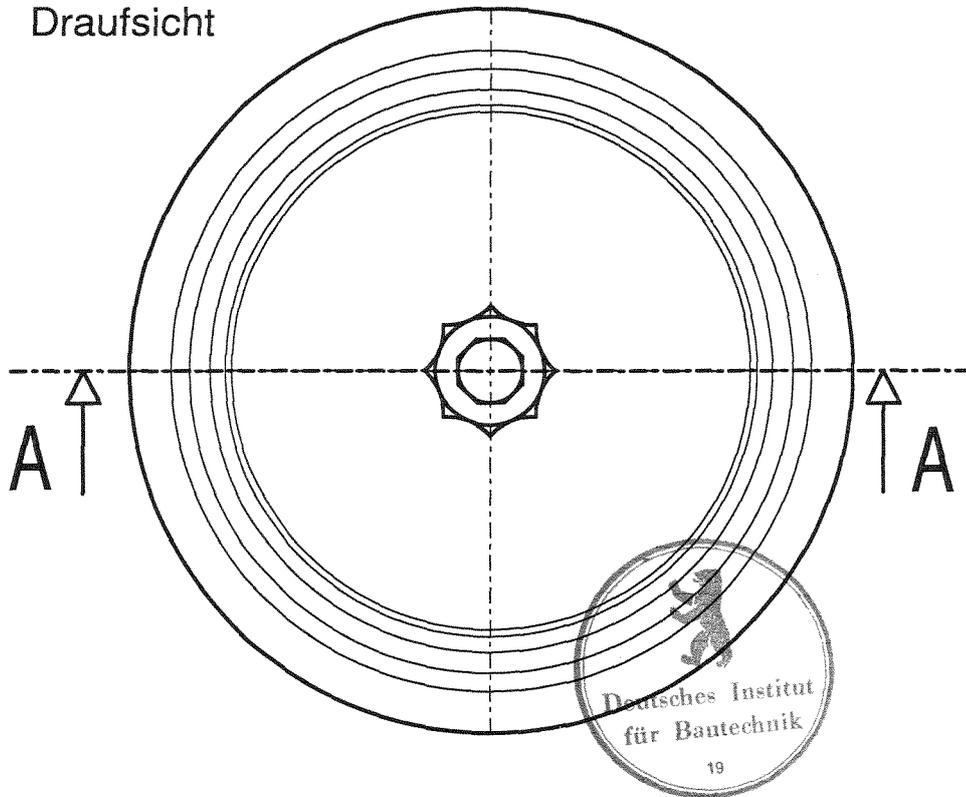
ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®

Schnitt : A - A



Draufsicht



Maßtabelle siehe Blatt : 2

ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

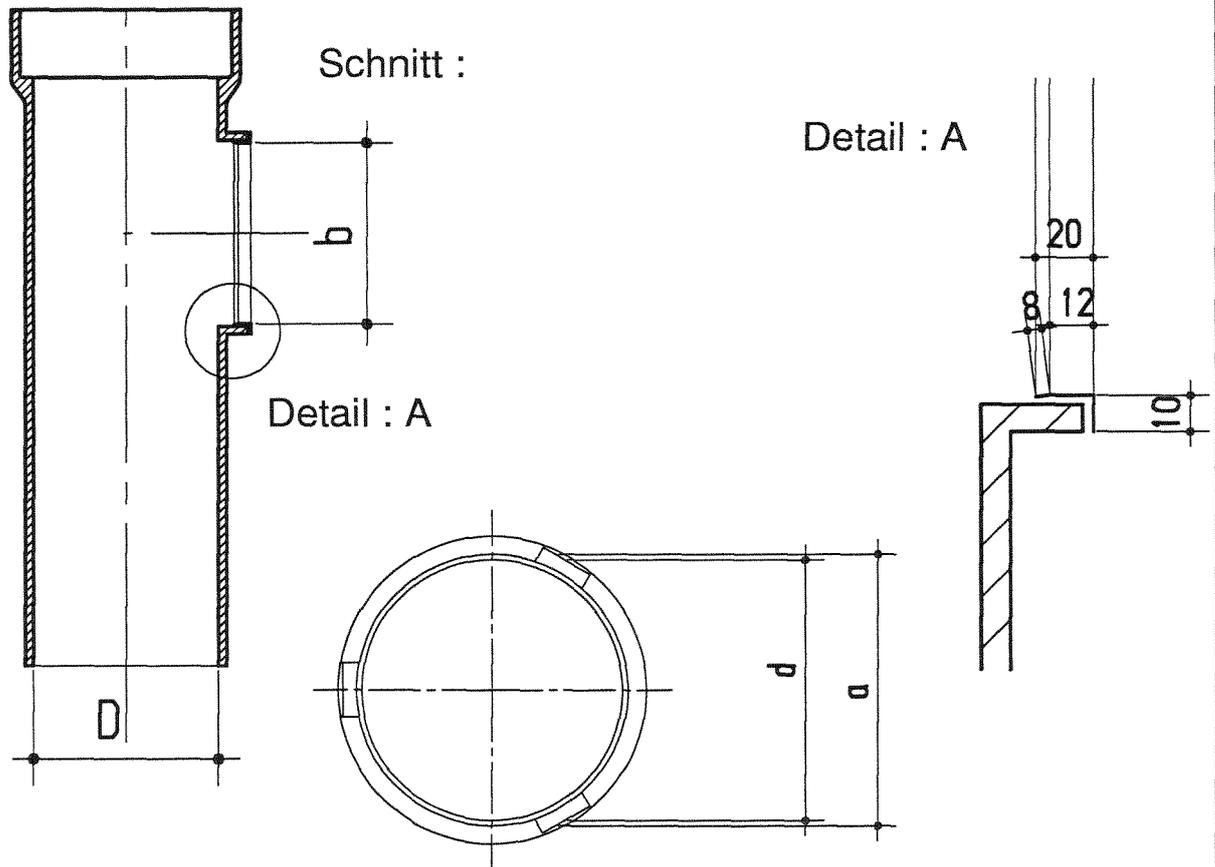
T400 N1 W 3 G

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-73-3337
vom 07. Juli 2006

	Datum	Name
gezeichnet :	22.06.2006	H.F.
		Blatt : 1

ERLUS AG

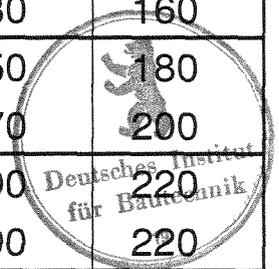
Erlus Edelkeramik®



Maßtabelle in mm :

Draufsicht

Typ	D	d	a	b	c	e
100	100	92	95	100	90	120
120	120	112	115	120	110	140
140	140	132	135	140	130	160
160	160	152	155	160	150	180
180	180	172	175	180	170	200
200	200	192	195	200	190	220
250	250	192	195	200	190	220



ERLUS AG

Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn / NB

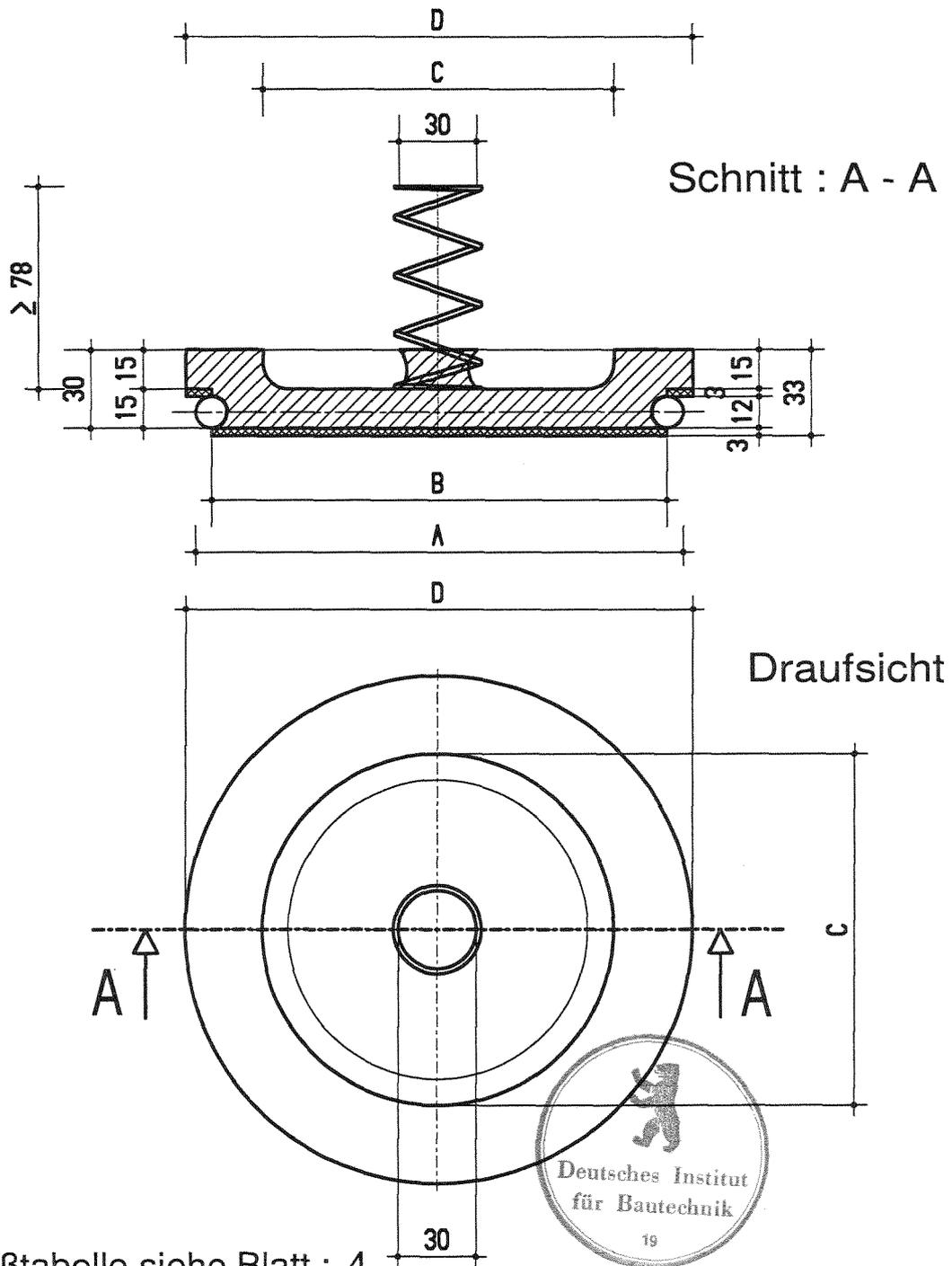
Schornsteinsanierung

T400 N1 W 3 G

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

	Datum	Name
gezeichnet :	22. 06. 2006	HF.
		Blatt : 2

Keramische runde Putztür

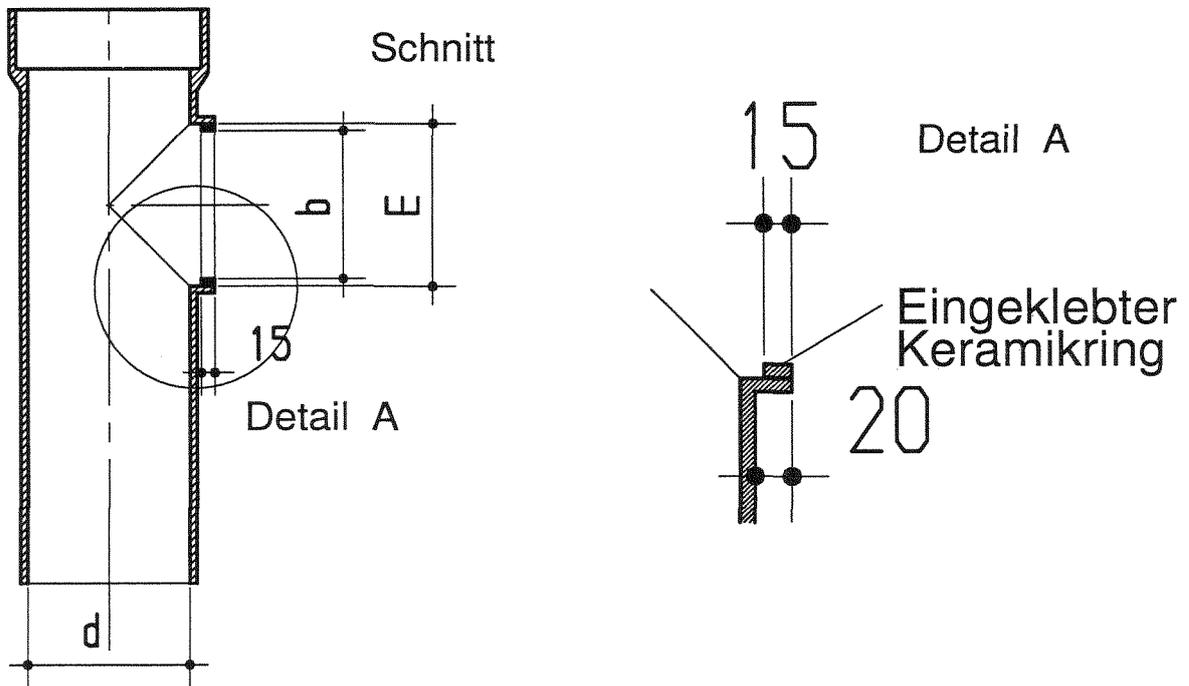


ERLUS AG Hauptstrasse 106 84088 Neufahrn / NB	Schornsteinsanierung T400 N1 W 3 G		Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-73-3337 vom 07. Juli 2006	
		Datum		Name
	gezeichnet:	22. 06. 2006		H F.
		Blatt : 3		

ERLUS AG

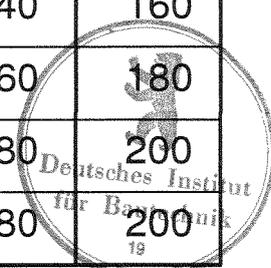
Erlus Edelkeramik®

Keramische runde Putztür



Maßtabelle in mm

Typ	d	A	B	C	D	b	E
100	100	105	95	55	115	100	
120	120	125	115	75	135	120	140
140	140	125	115	75	135	120	140
160	160	145	135	95	155	140	160
180	180	165	155	115	175	160	180
200	200	185	175	135	195	180	200
250	250	185	175	135	195	180	200



ERLUS AG

Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn / NB

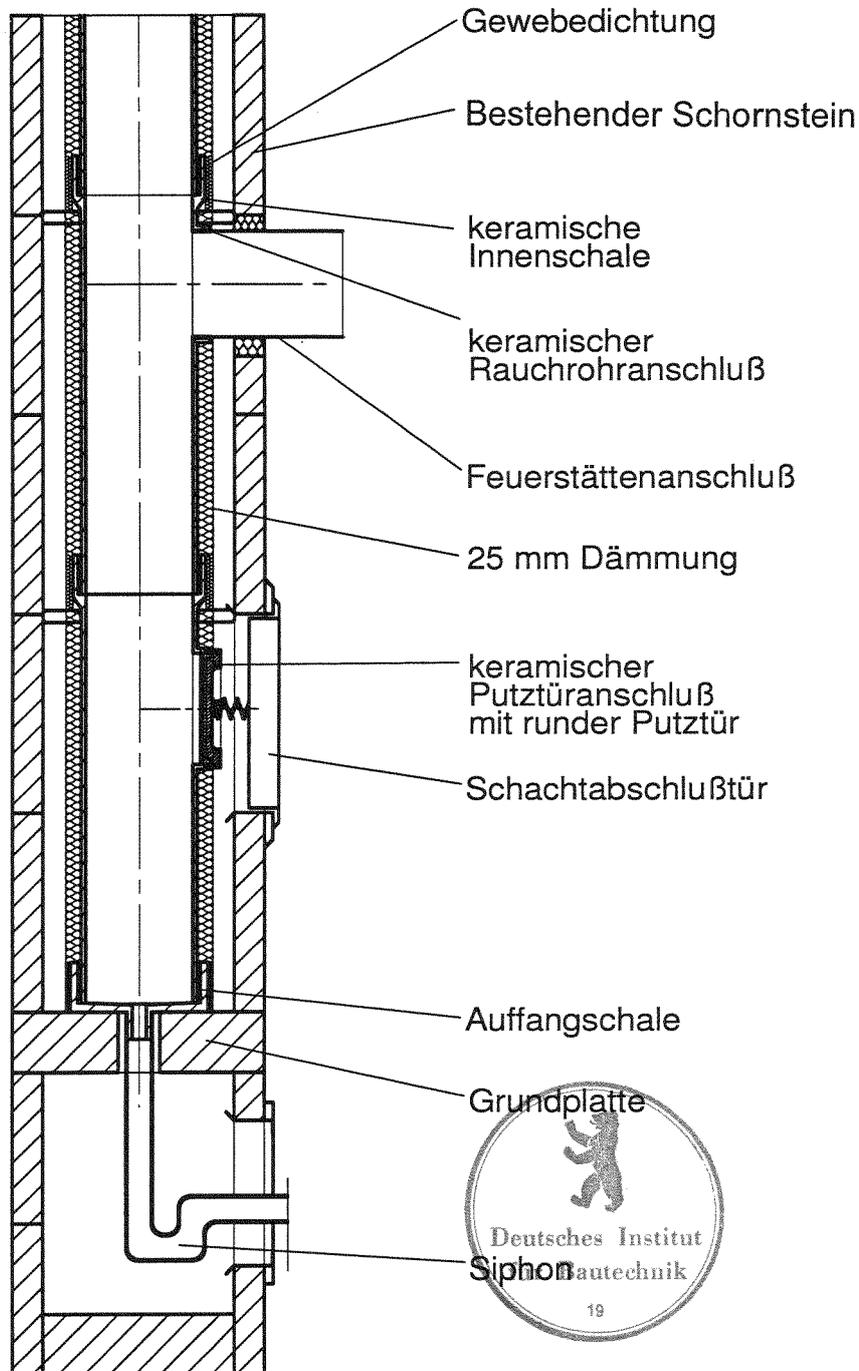
Schornsteinsanierung
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet:	22. 06. 2006	H F.
		Blatt : 4

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

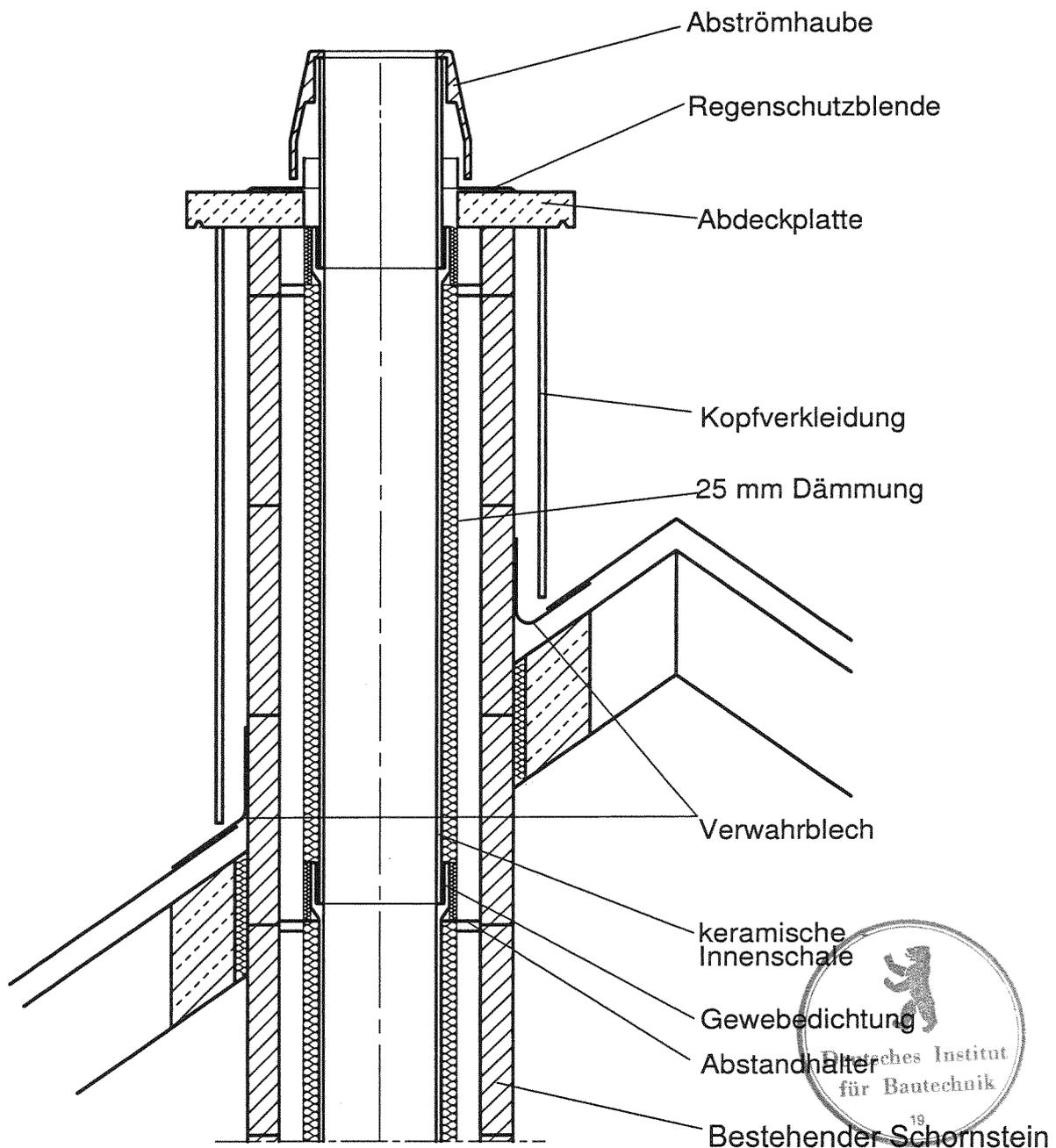
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22. 06. 2006	H F .
		Blatt : 5

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn / NB

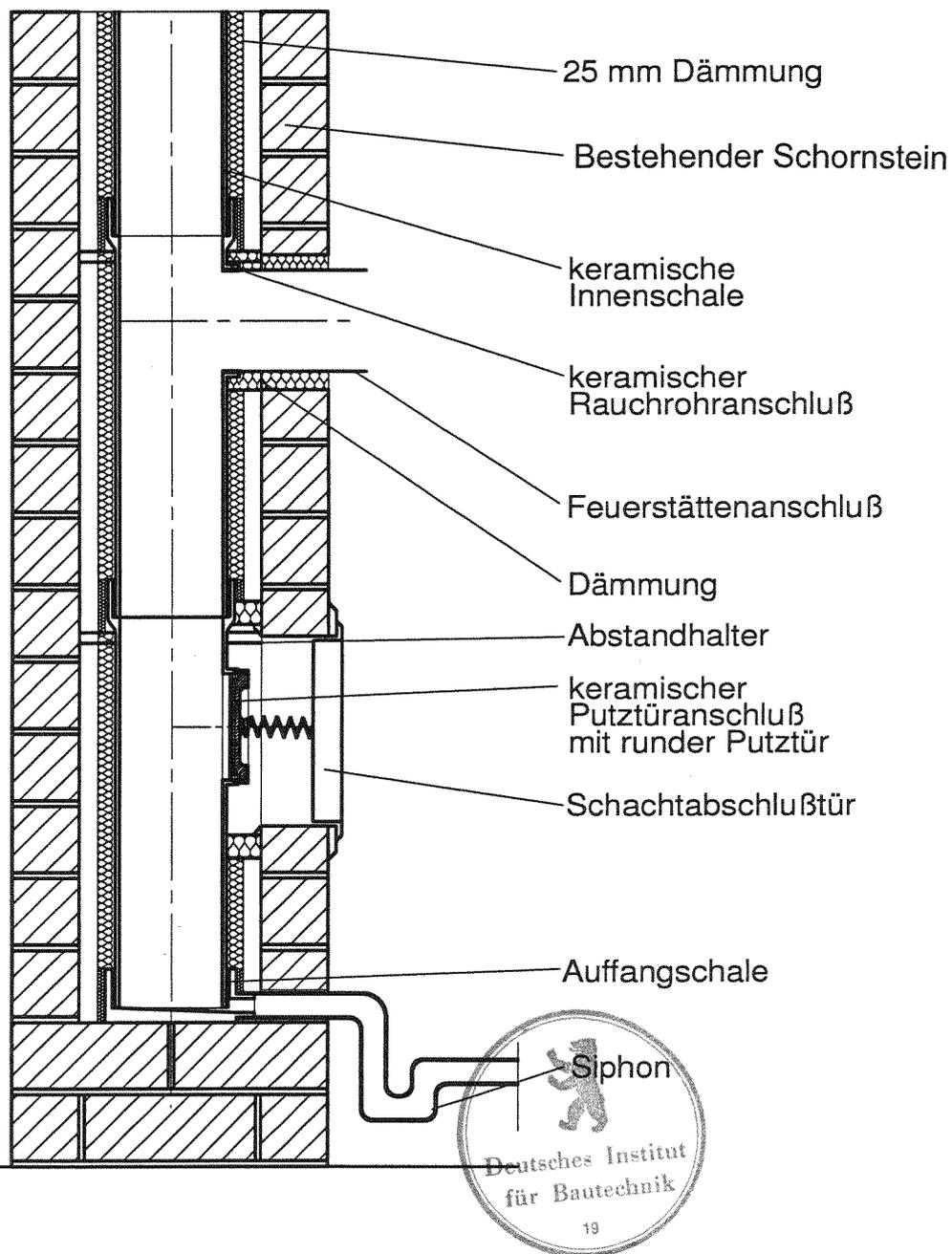
Schornsteinsanierung
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22.06.2006	HF.
		Blatt : 6

Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106
84088 Neufahrn / NB

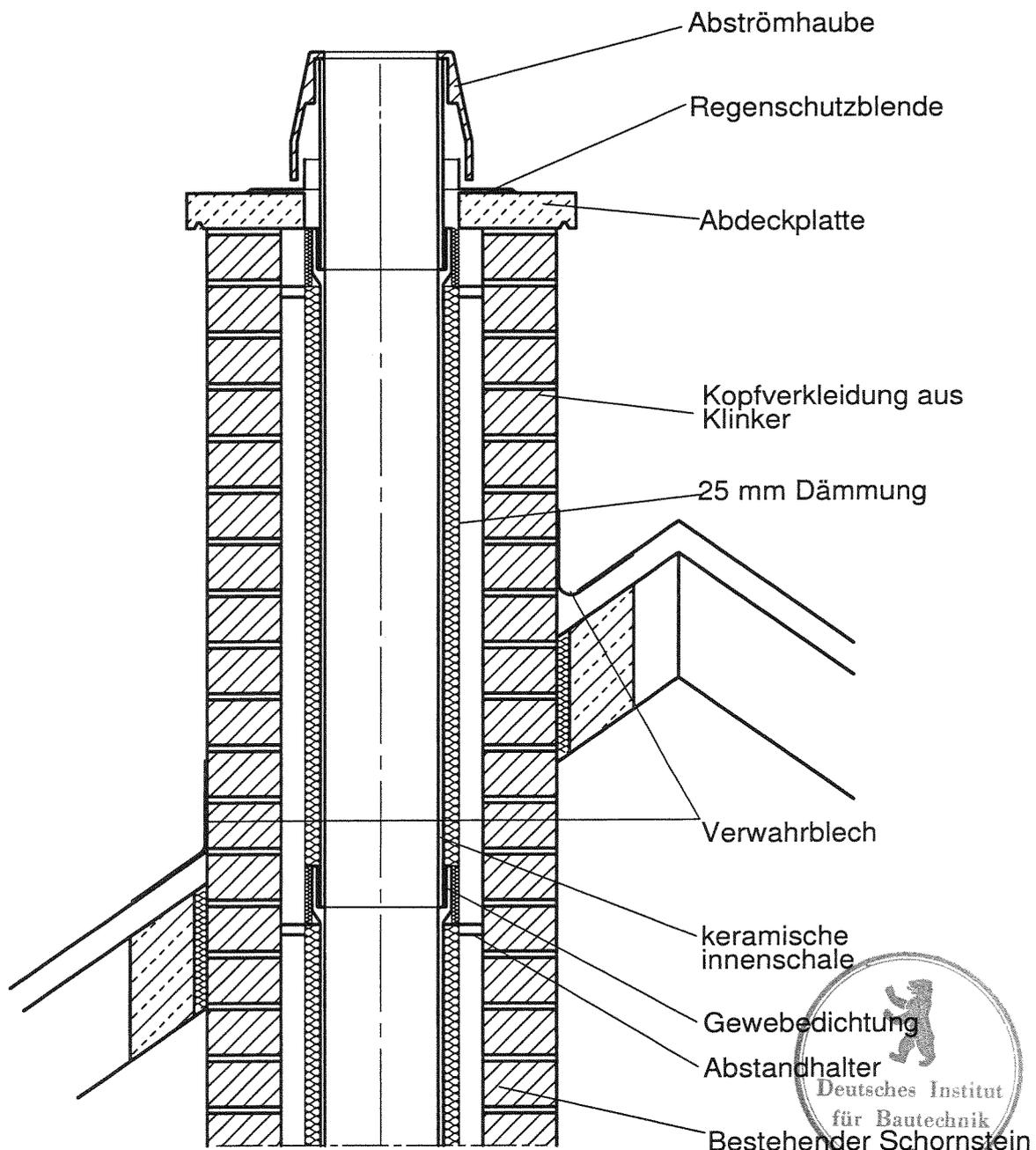
Schornsteinsanierung
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet:	22. 06. 2006	H F.
		Blatt : 7

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

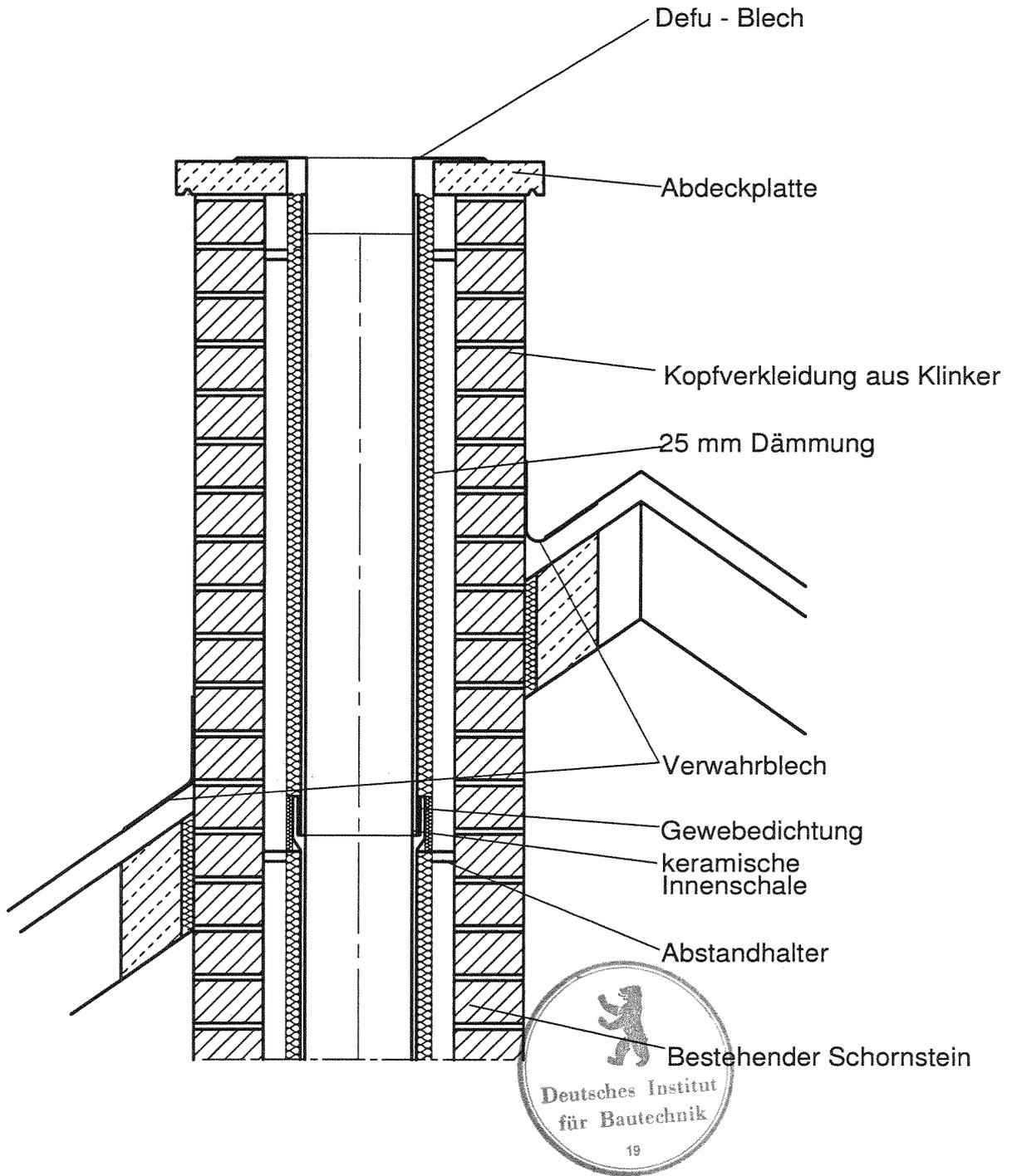
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22. 06. 2006	H F .
		Blatt : 8

Anlage 8
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

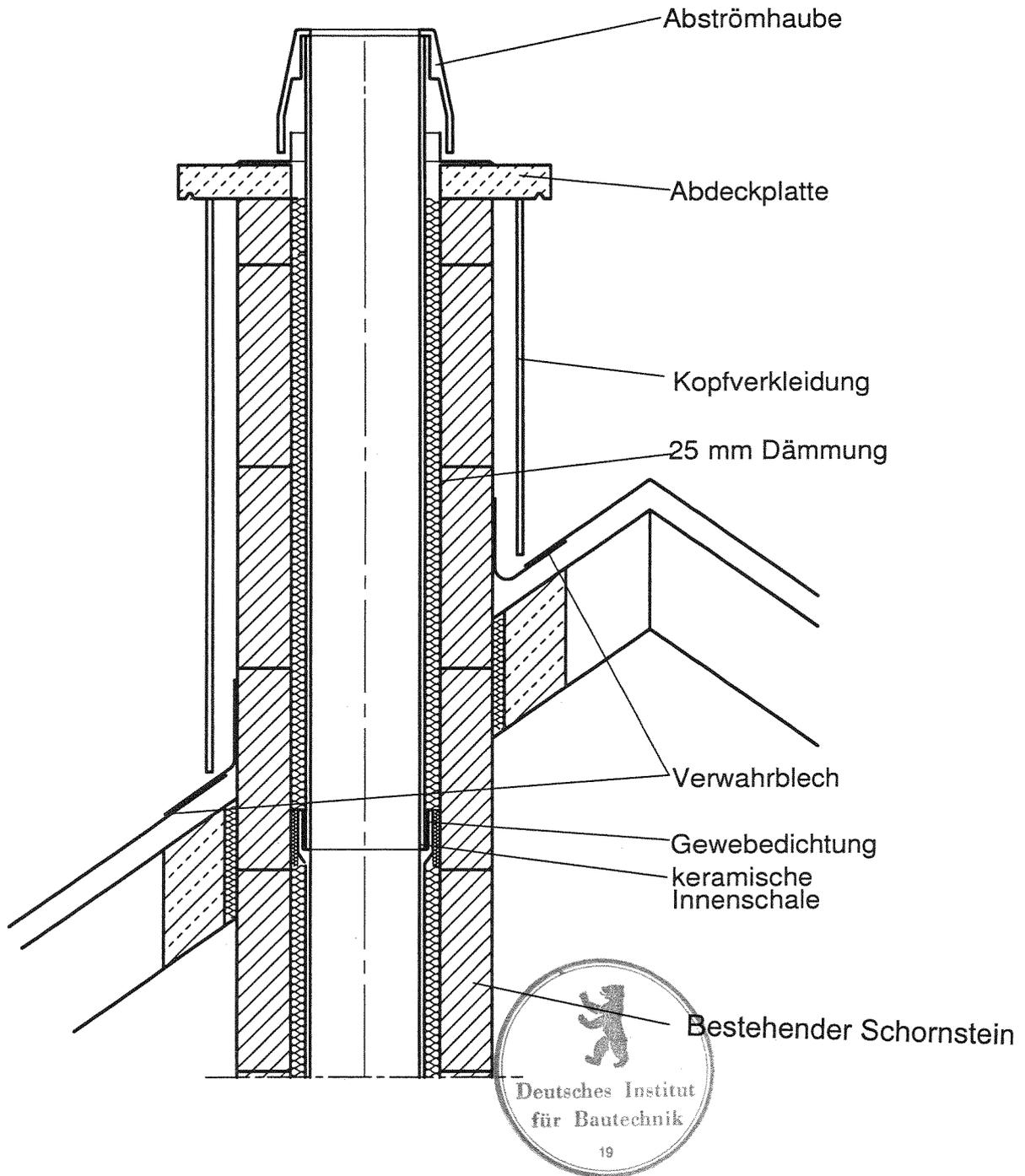
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22. 06. 2006	H F.
		Blatt : 9

Anlage 9
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

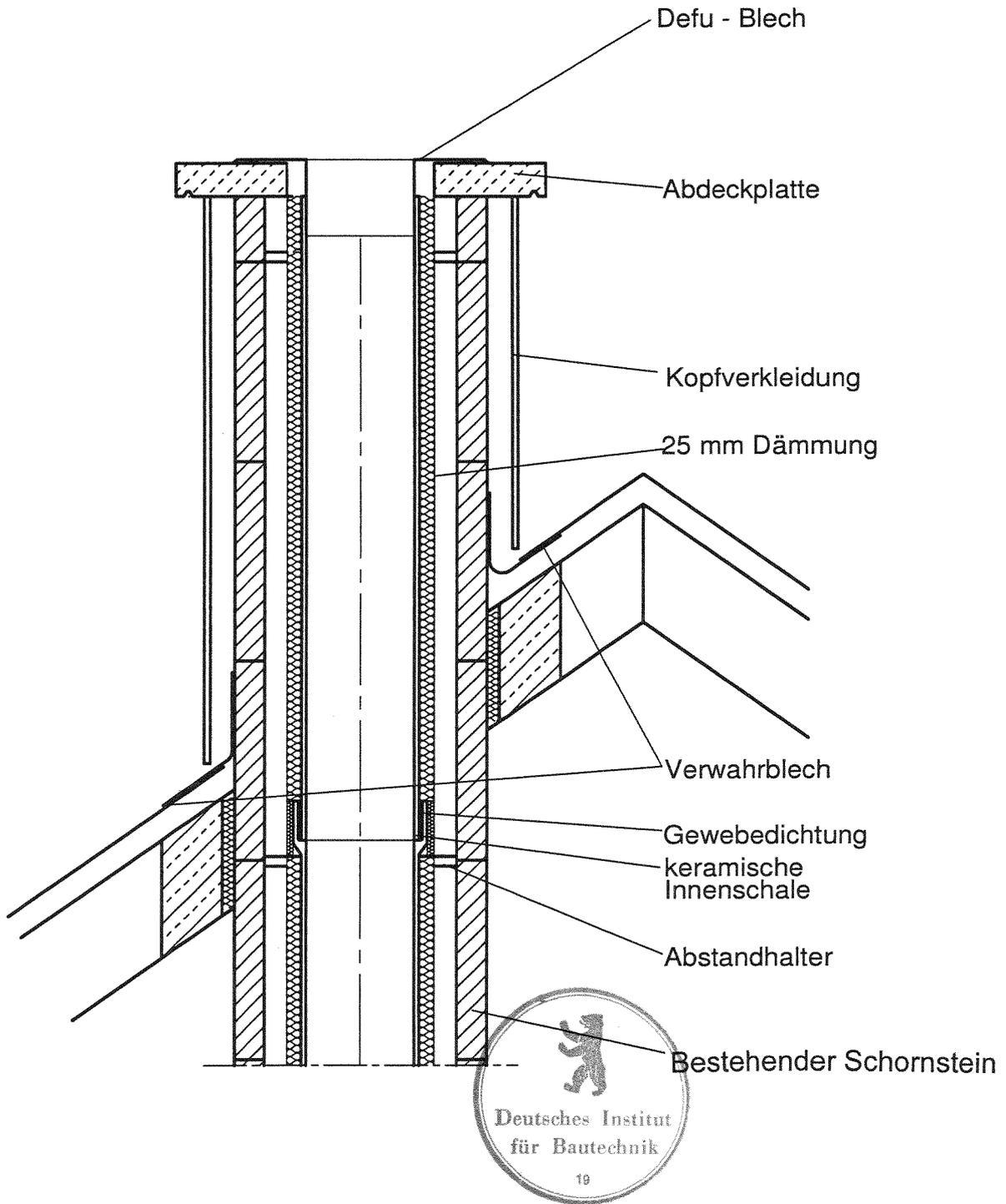
T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet:	22. 06. 2006	H F.
		Blatt : 10

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22. 06. 2006	H F .
		Blatt : 11

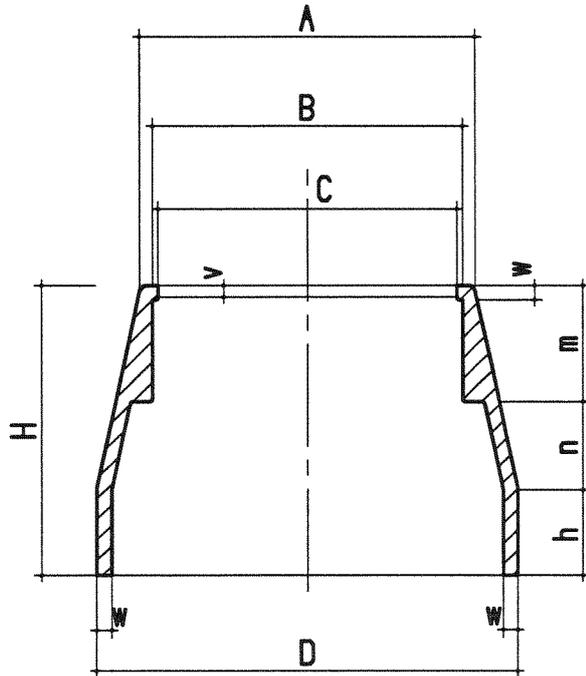
Anlage 11
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

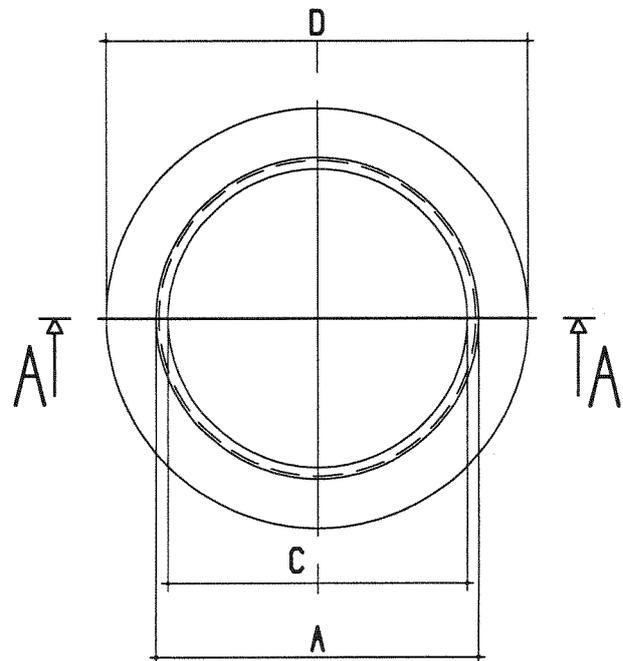
Erlus Edelkeramik®

Abströmhaube aus Keramik - rund

Schnitt : A - A

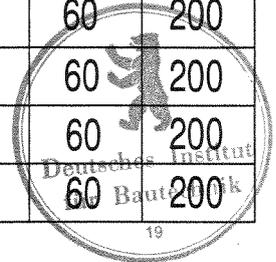


Draufsicht



Maßtabelle in mm

TYP	A	B	C	D	v	w	m	n	h	H
80	130	106	80	210	8	10	70	90	60	200
100	150	126	100	210	8	10	70	90	60	200
120	170	146	120	230	8	10	70	90	60	200
140	190	166	140	250	8	10	70	90	60	200
160	210	186	160	270	8	10	70	90	60	200
180	230	206	180	290	8	10	70	90	60	200
200	250	228	200	310	8	10	70	90	60	200
250	300	278	250	360	8	10	70	90	60	200



ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

T400 N1 W 3 G

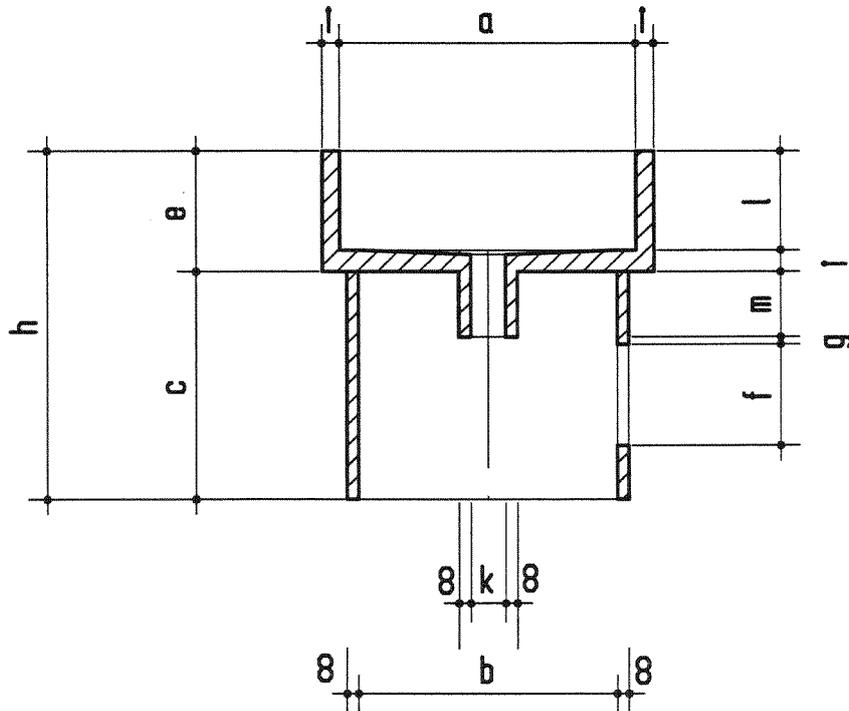
	Datum	Name
gezeichnet:	22.06.2006	H F.
		Blatt : 12

Anlage 12
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-73-3337
vom 07. Juli 2006

ERLUS AG

Erlus Edelkeramik®

Kondensatauffangschalen



Maßtabelle in mm :

Typ	a	b	c	e	f	g	h	i	k	l	m
80	≥ 100	80	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
100	≥ 120	100	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
120	≥ 140	120	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
140	≥ 160	140	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
160	≥ 180	160	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
180	≥ 200	180	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
200	≥ 235	200	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45
250	≥ 285	250	≥ 163	≥ 75	70	5	240	≥ 12	25	≥ 60	45

ERLUS AG

Hauptstrasse 106

84088 Neufahrn / NB

Schornsteinsanierung

T400 N1 W 3 G

	Datum	Name
gezeichnet :	22.06.2006	H F .
		Blatt : 13

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.3-3337
vom 07. Juli 2006